

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die
Ärztlichen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711-7875-3397

abrechnungsberatung@kvbawue.de

30.10.2020

Unser Zeichen: Dr. M.- Io

Babylon Berlin – PoC Test im Rahmen der Teststrategie Asymptomatischer jetzt (seit 15.10.2020) in den Praxen erbring- und abrechenbar

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Sie, und auch wir nur verzögert, können die Geschwindigkeit Berliner Entscheidungen auf dem Boden sich rasch ändernder **Teststrategie – Rechtsverordnungen – Corona** im Detail kaum noch nachvollziehen. Ob dieses spezifische **Corona Babylon-Berlin** zur Transparenz beiträgt, oder gar ein Ansporn für die Ärzte ist, einem überlasteten und personell chronisch unterbesetzten öffentlichen Gesundheitswesen zur Seite zu stehen, überlassen wir allein Ihrer Beurteilung.

In der **Praxis erbringbare sogenannte PoC- Antigen-Schnellteste (Point of Care Tests)** sind ab sofort zwar **nicht kurativ** bei symptomatischen Patienten nach EBM abrechenbar, sie können jetzt **aber im Rahmen der Teststrategie des Bundes, auf dem Boden der Testverordnung, für die unten genannten Gruppen asymptomatischer Personen erbracht und abgerechnet werden**. Grund ist, dass bereits jetzt wohl die Kapazitäten für den empfohlenen PCR-Test nicht ausreichen.

Indikation durch den Arzt - wen darf der Arzt in eigener Entscheidung mittels PoC präventiv testen?

- Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Patienten der eigenen Praxis.
- Mitarbeitende die in der eigenen Praxis tätig werden sollen, oder tätig sind (wöchentlich möglich). Die ärztliche Leistung des Abstrichs ist beim eigenen Personal nicht abrechenbar.

Wann darf der Arzt nach Indikation, Feststellung, Verlangen durch Andere mittels PoC testen?

Präventiv:

- Kontaktpersonen, die vom ÖGD festgestellt wurden und zum Test in die Praxis geschickt werden.

- Kontaktpersonen von in anderer Praxis positiv Getesteten, wenn der Kontakt von dem dort behandelnden Arzt festgestellt wurde. Die Person muss dies dem testenden Arzt gegenüber schlüssig darlegen (in der Patientenakte dokumentieren).
- Personal anderer Einrichtungen gemäß Testverordnung, wie z.B. Altenpfleger, Physiotherapeuten, Beschäftigte in Behinderten-/Reha-Einrichtungen oder bei ambulanten Pflegediensten (Nachweis der Beschäftigung dokumentieren).
- Vom Ausland Einreisende aus RKI-Risikogebieten (Nachweis des Auslandsaufenthalts von Testungsverordnung vorgegeben, z.B. Hotelrechnung oder Flug-/Bahnticket vorlegen).
- Auf Veranlassung ÖGD: Personen, die sich in inländischen Gebieten mit > 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb 7 Tagen aufhalten oder aufgehalten haben - gilt nur bis 8. November 2020
- Personen, die in bestimmten Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Praxen und Einrichtungen für ambulantes Operieren, Alten-/Pfleger-/Behinderten-/Reha-Einrichtungen, ambulante Pflegedienste) behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen (Nachweis der bevorstehenden Aufnahme z.B. Anforderung der Einrichtung vorlegen).

Nach Ausbrüchen (also hier nicht präventiv) - auf Verlangen des ÖGD oder der Einrichtung (z.B. Alten-/Pfleger-/Behinderten-/Reha-Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime, Ferienlager, Asylbewerberunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte, sonstige Behandlungs- oder Vorsorgeeinrichtungen):

- Personen, die behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden oder in den letzten zehn Tagen wurden,
- Personen, die in der Einrichtung tätig sind, oder in den letzten zehn Tagen waren,
- Personen, die in der Einrichtung sonst anwesend sind oder in den letzten 10 Tagen waren

Die **Abrechnung des Abstrichs für den PoC-Test** erfolgt derzeit noch über die **GOP 99531**, die **Sachkosten** für die Testsubstanz als solche können in der tatsächlich angefallenen Höhe bis zu maximal 7,00 € je Test nach Bundesfestlegung abgerechnet werden.

Nähere Einzelheiten hierzu werden derzeit noch auf Bundesebene abgestimmt. Weitere Informationen folgen bis Mitte November 2020.

Wir bedauern die durch kontinuierliche Änderungen der Bundesvorgaben bedingte Informationsflut, bedanken uns dass Sie in dieser spezifischen Situation der Republik dem öffentlichen Gesundheitswesen im Rahmen dieser Teststrategie **freiwillig** zur Verfügung stehen und bedanken uns insbesondere für die Versorgung der zunehmenden symptomatischen Infektpatienten in Ihren Praxen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Johannes Fechner
Stv. Vorsitzender des Vorstandes

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die
Ärztlichen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711-7875-3397

abrechnungsberatung@kvbaue.de

30.10.2020

Unser Zeichen: Dr. M.- lo

Babylon Berlin – PoC Tests bei asymptomatischen Personen; hier: Sachkostenabrechnung

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

gerne informieren wir Sie in Ergänzung unserer heutigen Schnellinformation – auch aufgrund der bereits eingegangenen Rückfragen – über den exakten Weg zur Abrechnung der Sachkosten für PoC-Tests bei asymptomatischen Personen:

Wie berichtet erfolgt die Abrechnung des Abstrichs für den PoC-Test über die GOP 99531. Die Sachkosten für die Testsubstanz als solche können in der tatsächlich angefallenen Höhe bis zu maximal 7,00 € je Test nach Testverordnung geltend gemacht werden.

Es ist uns als Erleichterung für Sie in den Zeiten des Überbürokratismus gelungen, dass Sie hierfür auf eine mittels Sonderupdate in Ihrem PVS bereitgestellte coronaspezifische GOP zurückgreifen können. Bitte verwenden Sie die GOP 88310 mit Angabe des Eurobetrages über die Feldkennung 5012 (Kosten).

Sofern Sie eine Testung des eigenen Personals nach der Testverordnung durchführen, erlauben wir uns erneut den Hinweis, dass auf dem dann anzulegenden Abrechnungsschein ausschließlich die Sachkosten wie beschrieben angesetzt werden können, aber nicht die ärztliche Leistung also den Abstrich als solchem. In diesem Fall – also **ohne** Angabe der GOP 99531 – verwenden Sie **nur** die GOP 88312 mit Angabe der Beschaffungskosten bis zu 7,00 € je Test.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. med. Johannes Fechner
Stv. Vorsitzender des Vorstandes